

Die Herrschaft des Militärs



Zerstörungen des Krieges:
Das nahe der Front gelegene Dorf Sexten

Foto: Zentrum für Erinnerungskultur und Geschichtswissenschaft, Universität Innsbruck, Sammlung Schmitt

Nach dem Kriegsbeginn und insbesondere nach dem **italienischen Kriegseintritt im Mai 1915** gab es in Tirol nur mehr eine Macht: das Militär. Der Innsbrucker Historiker **Hermann Kuprian** beschäftigt sich im zweiten Teil der Artikelserie über die Geschichte Tirols im Ersten Weltkrieg mit der „**Herrschaft des Militärs**“ und zeigt, wie einschneidend die militärischen Maßnahmen für die Tiroler Gesellschaft waren.

Nur wenige Wochen nach dem Attentat von Sarajevo am 28. Juni 1914 auf den österreichischen Thronfolger Erzherzog Franz Ferdinand und seine Gemahlin Sophie sollte sich die innere Lage der Habsburgermonarchie grundlegend ändern. Quasi über Nacht brachte die Mobilmachung der ‚bewaffneten Macht‘ ab dem 25. Juli einen enormen Machtzuwachs für die Regierung und vor allem für die Militärs auf Kosten von Politik und Verwaltung. Der damalige österreichische Ministerpräsident, Karl Graf Stürgkh, stellte in einer Weisung an die Verantwortlichen in den Ländern sogleich klar, dass alles dem Krieg untergeordnet werden müsse: Die „Orientierung aller Kräfte im Staate“ müsse „auf die sichere, rasche und vollkommene Erreichung des Kriegszweckes“ gerichtet werden. Schon zuvor hatte Kaiser Franz Joseph die Sitzungen des österreichischen Parlaments und der Landtage infolge der national motivierten Streitereien schließen lassen. Die Staatsmacht konnte dabei auf ein umfassendes, kriegsabsolutistisches Regelwerk von Ausnahmeverfügungen zurückgreifen, das bereits Jahre vor dem Kriegsausbruch entstanden war – besonders im Zuge der außenpolitischen Krisensituationen auf dem Balkan. Von der Überzeugung getragen,

dass es im künftigen Kriegsfall nicht nur darum ging, den sicheren Ablauf der Mobilisierung zu gewährleisten und die militärischen Maßnahmen möglichst geheim zu halten, wurden weitreichende Verfügungen und Ausnahmegesetze erlassen, die auch die gesamte Zivilbevölkerung in die Kriegspflicht nehmen sollten. Neben der militärischen Mobilisierung von hunderttausenden wehrpflichtigen Männern, von denen bereits Anfang August 1914 allein

Kosten der Zivilgesellschaft möglichst lange aufrecht zu erhalten. Denn es hatte sich sehr bald abgezeichnet, dass der Krieg nicht nur eine kurze ‚Strafexpedition‘ gegen Serbien sein würde.

Der „Ausnahmestaat“

Wie in der gesamten österreichischen Reichshälfte traten auch in Tirol am 25. Juli 1914 zahlreiche Notverordnungen und Ausnahmeverfügungen in Kraft, die eine Einschränkung bzw. Aufhebung der staatsbürgerlichen Grundrechte vorsahen. Mit Berufung auf das sogenannte ‚Suspensionsgesetz‘ vom 5. Mai 1869 etwa wurden die Freiheit der Person, die Unverletzlichkeit des Hausrechts, der Schutz des Briefgeheimnisses, die Vereins- und Versammlungsfreiheit, das Recht der freien Meinungsäußerung und der Pressefreiheit aufgehoben. Praktisch bedeutete das u. a. die Einführung einer Brief- und Pressezensur, die Auflösung bestehender und das Verbot der Gründung neuer Vereine und der Abhaltung von (politischen) Versammlungen. Eine weitere Maßnahme betraf den Bereich der Gerichtsbarkeit: Ein Gesetz aus dem Jahr 1873 ermöglichte im Krieg die Einstellung der Wirksamkeit der Geschworenengerichte. Es gab im Krieg demnach in Ti-

rol keine Geschworenengerichtbarkeit mehr. Zusätzlich wurden Zivilpersonen für die sogenannten Verbrechen gegen die Kriegsmacht des Staates (Verleitung zur Verletzung der Militärdienstverpflichtung, Spionage u.s.w.) in die Kompetenz der Militärgerichtsbarkeit überstellt.

Die Herrschaft des Militärs wurde schließlich durch eine weitere Ausnahmebestimmung gefestigt. Das ebenfalls 1912 erlassene so genannte Kriegsleistungsgesetz erlaubte es dem Staat, im Krieg von jedem Bürger ganz konkrete Leistungen zu erzwingen, wie beispielsweise die Einquartierung von Truppen in privaten Unterkünften oder die Bereitstellung von Transport-, Lebens- bzw. Futtermitteln und Vieh. Auch private Immobilien konnten beschlagnahmt und kriegswichtige Betriebe unter militärische Kontrolle gestellt werden. Dabei wurde den militärischen Kommandos das Recht eingeräumt, die Kriegsleistungen entweder direkt oder über eine Anweisung der lokalen Behörden bei der Bevölkerung in Anspruch zu nehmen. Dieses Recht betraf in erster Linie die Arbeitspflicht aller arbeitsfähigen männlichen Zivilpersonen bis zum 50. Lebensjahr, die auf diese Weise der militärischen Disziplinar- und Strafgewalt unterworfen wurden. Im Verlauf des Krieges wurde diese Regelung indirekt auch auf die Frauen ausgeweitet. All diese Maßnahmen wurden von einer geheimen und auf keiner ge-



Postkarte des Tiroler Volksbundes:

Der genagelte Schuh tritt 1915 einen zerlumpten Irredentisten aus dem südlichen Tirol. Die auf der Rückseite aufgedruckte Widmung und Losung lautet: „Der Tiroler Volksbund den Truppen in Tirols Bergen. Es gab kein ‚Trentino‘ und wird nie eines geben!“

im Kronland Tirol etwa 63.000 Soldaten, darunter ca. 25.000 Trentiner, betroffen waren, ging es für die Militärs in der Folge auch darum, die Ausnahmeverfügungen auf

Foto: Stadtarchiv Innsbruck, Sammlung Sommer



Freie Universität Bozen
Libera Università di Bolzano
Università Lieldia de Bulsan



Zentrum für Regionalgeschichte
Centro di storia regionale

setzlichen Basis beruhenden Behörde zentral gelenkt und überwacht: das sogenannte ‚Kriegsüberwachungsamt‘. Es kontrollierte den Einsatz der Arbeitskräfte, den Telefon- und Telegrafverkehr, beobachtete nationale und politische Strömungen und erstellte regelmäßig Berichte über die Stimmung der Bevölkerung im Hinterland und der Soldaten an der Front. Vor allem verfügte dieses Amt aber über die Internierung von ‚politisch Unzuverlässigen‘ (PU), ferner koordinierte es die Verteilung bzw. Unterbringung der Kriegsflüchtlinge und Kriegsgefangenen und war damit beauftragt, die Presse zu überwachen

50. Lebensjahr; zudem verfügte der Kaiser die Aufstellung der Tiroler Standschützen. Darüber hinaus erließ der Monarch noch am selben Tag eine folgenschwere Notverordnung, die dem Oberkommandierenden der neuen Südwestfront, Erzherzog Eugen, und damit auch seinem Tiroler Landesverteidigungskommandanten, General Viktor Dankl, im gesamten Etappenbereich die politische und zivile Befehlsgewalt übertrug. Folgeschwer deshalb, weil beide – wie die meisten führenden österreichischen Militärs – ein tiefes Misstrauen gegenüber der Loyalität der italienischsprachigen Bevölkerung Tirols hegten. So nimmt

den gleichsam über Nacht ‚entvölkert‘ und damit auch der Zerstörung preisgegeben. Diese Vorgangsweise war mit strategischen und sicherheitspolitischen Argumenten allein nicht mehr zu begründen. Sie entsprang dem militärischen Misstrauen gegenüber der italienischen Minderheit. Während die Betroffenen über Monate und Jahre unter vielfach unerträglichen und in ärmlichen Verhältnissen in der Diaspora verbringen mussten, konnte sich von den Zurückgebliebenen niemand mehr sicher wähnen. Beim geringsten Verdacht war man den Polizeibehörden und der streng vorgehenden Militärjustiz ausgeliefert – vielfach auch nur aufgrund von Verleumdungen und anonymen Anzeigen. Das willkürliche Vorgehen der Militärs betraf naturgemäß besonders die politische Elite des Landes. Das Militär trug sich beispielsweise sogar im Gedanken, den Statthalter Friedrich Graf Toggenburg abzusetzen. Die Trentiner Politiker oder auch kirchlichen Würdenträger galten pauschal als unzuverlässig. Der Großteil von ihnen wurde interniert oder in ein militärgerichtliches Verfahren verstrickt.

Den Höhepunkt der militärischen Herrschaft stellten jedoch die 1915/16 vom k. u. k. Kommando der Südwestfront entwickelten und teilweise auch eigenmächtig umgesetzten Germanisierungspläne dar. Sie waren Teil umfassenderer Maßnahmen zur ‚Bekämpfung des italienischen Irredentismus‘ und zu einer grundlegenden Reform des Staates und der Verwaltung. Diesen Plänen zufolge sollten beispielsweise alle öffentlichen Aufschriften im Trentino ebenso wie alle Ortsnamen nur mehr in deutscher Aufschrift angebracht und die deutsche Sprache als alleinige Staatssprache eingeführt werden. Unterstützung erhielten die Militärbehörden dabei vor allem von den deutschnationalen Schutzvereinen, speziell vom Tiroler Volksbund und vom Deutsch-Österreichischen Alpenverein, in deren Reihen man sich schon länger mit der Frage der ‚Wiedereinführung‘ der vermeintlichen ‚alten Ortsnamen‘ beschäftigte. Weitere Reformpläne betrafen unter anderem die Beamtenschaft, die Stärkung des ‚deutschen Elementes‘ in den Grenzgebieten, die Ausweitung der Militärgerichtsbarkeit, die Kontrolle der Presse, die Schaffung einer Grenz-

Das Buch

Katastrophenjahre. Der Erste Weltkrieg und Tirol, Innsbruck 2014
Herausgegeben von Hermann J. W. Kuprian und Oswald Überegger



schutzzone, die Einschränkung der autonomen Verwaltung, die Reform der Schule und Kirche sowie die strikte Überwachung des Vereinswesens. All diese geplanten Maßnahmen waren letztlich gegen die italienische Minderheit in Tirol gerichtet. Nur der Widerstand der zivilen Zentralstellen und die freilich viel zu spät kommende ‚Demokratisierung‘ unter dem jungen Kaiser Karl ab Mai 1917 konnten die Umsetzung dieser militärischen Vorstellungen weitgehend verhindern. Dennoch erinnern sie in ihrer radikalen Konzeption teilweise an die wenige Jahre später in der Zwischenkriegszeit unter umgekehrten Vorzeichen effektiv auch umgesetzten faschistischen Maßnahmen in Südtirol.

Die sich dramatisch verschlechternde Versorgungslage und die wachsenden nationalen und sozialen Spannungen hatten unterdessen vor allem im Trentino einen staatlichen und gesellschaftlichen Entfremdungs- und Entsolidarisierungsprozess in Gang gesetzt, der zu einem wesentlichen Teil dem selbstherrlichen Vorgehen des Militärs geschuldet war. Tirol schien schon vor dem Ende des Ersten Weltkrieges ein ‚geteiltes Land‘ zu sein.

Zur Person

Hermann J. W. Kuprian ist Historiker und Assistenzprofessor am Institut für Geschichtswissenschaften und Ethnologie der Universität Innsbruck.



Foto: Privatbesitz, Sammlung Matthias Egger, Innsbruck.

Tiroler Landesverteidigungskommandant General Viktor Karl Dankl (1854–1941) auf dem Balkon des Militärkommandogebäudes in der Innsbrucker Erlen Straße (26. Juli 1914)

und zu zensurieren.

Begründeten alle diese Ausnahmeregelungen zumindest theoretisch den Anspruch einer umfassenden diktatorischen Gewalt, so zögerten die Militärs jedoch auch nicht, davon in der Kriegsrealität Gebrauch zu machen – und zwar weit über Gebühr. Tirol befand sich schon fast ein Jahr im Kriegszustand, als die italienische Kriegserklärung wie eine Katastrophe über das Land hereinbrach.

Der ‚Intervento‘ und die Militärherrschaft in Tirol

Als am 23. Mai 1915 Italien der Habsburgermonarchie den Krieg erklärte, war man aufgrund der massiven Truppeneinsätze an der Ostfront zwar weniger militärisch, wohl aber längst propagandistisch darauf vorbereitet. Man hatte einen solchen Schritt vom ‚verräterischen Erzfeind‘ ohnehin erwartet. Noch vor dem italienischen Intervento kam es zur Ausdehnung der Landsturmpflicht vom 42. auf das

es nicht wunder, dass man vor allem im Trentino die militärische Machtfülle am stärksten zu spüren bekam. Als Grenzland zu Italien war man zwar schon vor dem Krieg an eine starke Truppenpräsenz, an militärische Einmischungsversuche, an die diversen Maßnahmen zur Bekämpfung des ‚Irredentismus‘ oder auch an die diskriminierende Behandlung der Soldaten gewöhnt. Nun aber geriet die gesamte Trentiner Bevölkerung ohne Ausnahme in die Fänge einer oft drakonisch vorgehenden Militärherrschaft. Allein innerhalb der ersten Tage und Wochen nach der italienischen Kriegserklärung wurden über 50.000 Trentiner in das österreichische Hinterland abgeschoben. Sie wurden in verschiedenen Flüchtlingslagern oder in Gemeinden in Böhmen, Mähren, Nieder- und Oberösterreich zwangsevakuert; tausende Trentiner, die man für ‚politisch unverlässlich‘ hielt, wurden in Katzenau bei Linz in einem eigenen Lager interniert. Ganze Landstriche wur-